



Bildung

Romed Budin

Leitungen
der Volksschulen,
Sonderschulen,
Hauptschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon 0512/508-2586
Fax 0512/508-2555
bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Wichtiges für das Schuljahr 2008/09

1. **Schuldatenbank, Eröffnungsmeldung, Stichtagsmeldung, Lehrfächerverteilung, Nachmittagsbetreuung, Stundenraster, MDL-Verwaltung, Schulkalender**
2. **Administrative Entlastung der Schulleitung**
3. **Sprachförderkurse**
4. **Mobile Verkehrsschule neu**
5. **Diensteinteilung Jahresnorm**
6. **Dienstantritt bzw. Nichtantritt des Dienstes**
7. **Gewährung von Sonderurlauben durch Schulleiter/Schulleiterinnen**
8. **Einsatz von Lehrkräften für einzelne Gegenstände**
9. **Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 45 LDG 1984**

Geschäftszahl IVa-72/110

Innsbruck, 27. August 2008

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Abteilung Bildung bittet Sie, dieses Rundschreiben zum Beginn des Schuljahres 2008/09 zu beachten und allen Lehrern/Lehrerinnen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

1. Schuldatenbank, Eröffnungsmeldung, Stichtagsmeldung, Lehrfächerverteilung, Nachmittagsbetreuung, neu Maske „Stundenraster“, MDL-Verwaltung, Schulkalender:

1.1 Allgemeines:

Die Meldungen erfolgen via Schuldatenbank. Das **Benutzerhandbuch** für die Bedienung der Schuldatenbank befindet sich in der Maske „Anleitung“.

Der Zugang zur Schuldatenbank ist ab 4. September 2008 über das **Tirol Portal** (Anmeldung mit User und Passwort Ihres E-Mail-Accounts) möglich.

1.2 Termine:

1.2.1 Eröffnungsmeldung:

Folgende Masken sind in der Schuldatenbank zu bedienen (nur bei weißen Feldern ist eine Eingabe möglich, farblich unterlegte Felder werden nach Eingabe der Lehrfächerverteilung direkt übernommen).

- **Volksschulen:** „Schule“, „Klassen/Schüler“, „Wochenstunden“, „Studentafel“, „Std.raster“, „BET“ (wenn eine schulische Nachmittagsbetreuung stattfindet), „Schulkalender“
- **Sonderschulen:** „Schule“, „Klassen/Schüler“, „Wochenstunden“, „Std.raster“, „BET“ (wenn eine schulische Nachmittagsbetreuung stattfindet), (+ Maske „Bezirke“ für Landessonderschulen), „Schulkalender“.
- **Hauptschulen:** „Schule“, „Klassen/Schüler“, „Leistungsgruppen“, „Wochenstunden“, „Std.raster“, „BET“ (wenn eine schulische Nachmittagsbetreuung stattfindet), „Schulkalender“.
- **Polytechnische Schulen:** „Schule“, „Klassen/Schüler“, „Leistungsgruppen“, „Wochenstunden“, „Std.raster“, „Schulkalender“.

T

Zeitfenster: 04.09.2008 bis 15.09.2008. Es ist notwendig, die Daten unbedingt in diesem Zeitraum zu erfassen, da nach dem 15.09.2008 keine Eingabe mehr möglich ist. Es sind nur Schüler (Schülerinnen) aufzunehmen, die am **11.09.2008** die Schule tatsächlich besuchen. Nicht zu berücksichtigen sind daher vor allem Schüler/Schülerinnen, die zum besagten Zeitpunkt lediglich zum Schulbesuch erwartet werden, oder Schüler/Schülerinnen, die zwar in der Schule angemeldet, mittlerweile aber verzogen oder an eine andere Schule gewechselt sind. Sollten sich an Ihrer Schule Schüler/Schülerinnen befinden, die zum Meldezeitpunkt vorübergehend die Heilstättenschule besuchen, so sind für diese Schüler/Schülerinnen laut einem Rundschreiben des Landesschulrates vom Herbst 1998 zwar die Schulbücher und Lernbehelfe von Ihnen anzufordern, bei der Bekanntgabe der Schülerzahl haben diese Schüler/Schülerinnen jedoch außer Betracht zu bleiben.

Änderungen der Schülerzahlen während des ersten Semesters sind - falls die für die Klassenbildung maßgeblichen Zahlen **über- oder unterschritten** werden – umgehend via E-Mail zu melden. Vor Klassen- und Gruppenteilungen auf Grund von Änderungen der Schülerzahlen ist jedenfalls die Zustimmung des Amtes der Landesregierung einzuholen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Falschmeldungen sowohl straf- als auch disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Dies gilt selbstverständlich auch hinsichtlich der für Gruppenteilungen und für die Einrichtung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen maßgeblichen Schülerzahlen. Mit entsprechenden Kontrollen wird zu rechnen sein.

In der Datenbank sind bereits Daten enthalten, die auf den Zahlen der Stellenplanprognose für das Schuljahr 2008/2009 bzw. den inzwischen gemeldeten Änderungen beruhen. Für die Erstattung der Eröffnungsmeldung und der Stichtagsmeldung müssen diese Daten - soweit dies erforderlich ist - durch Überschriften korrigiert werden. Eine Neuerfassung ist nicht notwendig.

1.2.2 Stichtagsmeldung (auch zu erledigen, wenn **keine** Änderung):

T Hiefür ist die Schuldatenbank im Zeitraum **01.10.2008 bis 06.10.2008** zu bedienen. Allfällige Änderungen sind in den jeweiligen Masken einzugeben.

Nach erfolgter Eingabe ist der Button „**Stichtagsmeldung mit Änderung speichern**“ zu betätigen, ansonsten „**Stichtagsmeldung ohne Änderung speichern**“.

1.2.3 Lehrfächerverteilung:

T Die in der Maske „LFV“ (und für Volks- und Sonderschulen auch in der Maske „Teilung“) zu erfassenden Daten müssen **bis spätestens 19.09.2008** eingegeben werden.

Achtung: Die LFV darf erst **nach** abgeschlossener Erfassung der Klassen erstellt werden. Sollten nach Erstellung der LFV Klassen hinzugefügt werden müssen, setzen Sie sich bitte unbedingt mit der Abteilung Bildung in Verbindung. Das Löschen einer Klasse ist nur möglich, wenn vorher in der Maske „LFV“ alle Eintragungen für diese Klasse bzw. Gruppe gelöscht wurden.

Zur Beachtung: Die Lehrfächerverteilung bietet die Grundlage für die Besoldung. Es ist daher besonders sorgfältig darauf zu achten, dass alle Eintragungen den **tatsächlichen** Gegebenheiten an der Schule entsprechen.

Vorgangsweise in Fällen, in denen Lehrer/Lehrerinnen an mehreren Schulen (Stammschule + eine oder mehrere Nebenschulen) verwendet werden: Die Stunden der betreffenden Lehrer/Lehrerinnen müssen wie bisher von den Leitern/Leiterinnen jener Schulen eingegeben werden, an denen der Unterricht stattfindet. **Zusätzlich** müssen die Leiter/Leiterinnen der Stammschulen die Stunden, die an Nebenschulen anfallen (Unterrichts- und/oder Verminderungsstunden), in einer Summe erfassen. Auf diese Weise wird vermieden, dass Lehrfächerverteilungen nicht gemeldet werden können, weil an der Nebenschule (den Nebenschulen) noch keine oder nicht alle Stunden erfasst sind. Die Fächerbezeichnungen für die zusammengefassten Stunden lauten „NSU“ für Unterrichtsstunden an Nebenschulen und „NSV“ für Verminderungsstunden an Nebenschulen.

Allfällige **Änderungen der Lehrfächerverteilung während des Unterrichtsjahres** sind in der Datenbank unverzüglich zu erfassen (nur möglich, wenn die Vorversion den Status „**genehmigt**“ aufweist).

1.2.4 Schulische Nachmittagsbetreuung:

T Die Leiter/Leiterinnen von Schulen mit schulischer Nachmittagsbetreuung werden gebeten, die in der Maske „BET“ erforderlichen Daten **innerhalb von drei Tagen** nach deren Beginn einzutragen und in die Lehrfächerverteilung aufzunehmen. Sollte die schulische Nachmittagsbetreuung nicht innerhalb der ersten zwei Schulwochen beginnen, ist eine Änderung der Lehrfächerverteilung notwendig.

Achtung: In der Lehrfächerverteilung sind für individuelle Lernzeiten (ILZ) und die Freizeitbetreuung (FZB) nur die bereits „**umgewerteten**“ Stunden einzugeben! Für die Freizeitbetreuung an **Sonderschulen** sind eigene Fächerbezeichnungen mit FZB_aso für Gruppen mit nur ASO-Kindern, FZB_aso+s für „gemischte Gruppen“ aus ASO- und S-Kindern und FZB_s für Gruppen mit nur S-Kindern zu verwenden.

Die Eingabe der Verminderungsstunden für Schulleiter/Schulleiterinnen (0,5 je Gruppe an VS, 0,75 je Gruppe an HS, PTS, SoS) erfolgt unter Verwendung des Fächerkürzels „SL_GTS“. Für die Tätigkeit des Leiters/der Leiterin des Betreuungsteiles gebühren 0,5 Std. je Gruppe, die mit dem Fächerkürzel „BET_FZB“ in der Lehrfächerverteilung zu erfassen sind. Die Anzahl der Gruppen, die berücksichtigt wer-

den können, ist in der Maske „BET“ unter „Gruppen laut LDG“ ausgewiesen (zur Berechnung der Zahl der Gruppen siehe Erlass Nr. 32, Punkt 5.2).

Die bisherigen Formblätter sind nicht mehr erforderlich.

neu

1.3 Maske „Stundenraster“:

In dieser neuen Maske ist zu erfassen, mit welcher Uhrzeit die Unterrichtsstunden an Ihrer Schule beginnen und enden. Ein „Standardraster“ ist vorgegeben, allfällige Abweichungen sind durch Überschreiben zu ändern und im Anschluss, auch wenn der Standardraster übernommen wird, zu speichern.

1.4 MDL-Verwaltung:

In diesem Menüpunkt sind der Schulkalender, Abwesenheiten, sämtliche Einzelmehrdienstleistungen und Vergütungen einzutragen. Allfällige Änderungen im **Schulkalender**, bzw. die Erfassung der Abwesenheiten, sollen ehest möglich erfolgen.

Achtung: Sonderferien sind als „Ferientage“ und schulautonome Tage als „autonom schulfrei erklärte Tage“, bzw. die Einbringungstage der Sonderferien als „Schultage“ zu erfassen. Die von der Landesregierung für alle Pflichtschulen festgelegten schulfreien Tage (22.5.09, 12.6.09) müssen nicht von den Schulleitungen eingegeben werden.

Sie werden gebeten, Ihre Schulkalendereintragungen dahingehend zu **überprüfen** und gegebenenfalls zu **überarbeiten**.

1.5. Anhörung des Schulerhalters:

Da nach den §§ 18, 34, 50, 63 und 99b des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 eine Anhörung des Schulerhalters vorgesehen ist, wird gebeten, in diesen Fällen das Einvernehmen mit dem Schulerhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hiefür verbleibt an der Schule.

2. Administrative Entlastung der Schulleitungen:

Die im Schuljahr 2007/08 gewährte administrative Entlastung wurde evaluiert und soll in modifizierter Form auch im Schuljahr 2008/09 gewährt werden. Es erfolgt eine Ausdehnung auf vier- und fünfklassige Polytechnische Schulen und die Erhöhung der Entlastungsstunden für Schulen ab 18 Klassen. Details sind dem Erlass Nr. 32 zu entnehmen.

3. Sprachförderkurse:

Die im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 befristete Bestimmung bezüglich der Sprachförderkurse für außerordentliche Schüler/Schülerinnen wurde um zwei Schuljahre verlängert und auf HS und PTS ausgedehnt. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen sind bereits in den Bezirkskontingenten berücksichtigt.

4. Mobile Verkehrsschule neu - Änderung in der Organisation ab dem Schuljahr 2008/ 09:

Die Einsatzpläne mit den Terminen für die Mobile Verkehrsschule werden ab dem Schuljahr 2008/09 nicht mehr per e-Mail zugestellt.

Die Schulleiter/Schulleiterinnen bzw. die Lehrer/Lehrerinnen der vierten Klassen werden gebeten, die Einsatzpläne von der Homepage www.verkehrserziehung.tsn.at abzurufen und auszudrucken. Terminkollisionen sind den Fahrern der Wagen 1 und 2 bis spätestens 15. des Vormonats zu melden. Die Telefonnummern befinden sich auf den Einsatzplänen.

Achtung: Nach dem 15. des Vormonats können keine Terminänderungen mehr vorgenommen werden!

Die angeführte Internetseite enthält auch alle wichtigen Informationen für die betroffenen Klassenlehrer.

5. Jahresnorm, Diensterteilung:

Die für das Schuljahr 2008/09 geltende Jahresnorm ist dem Erlass Nr. 32 zu entnehmen.

Im Hinblick auf die zahlreichen Lehrer/Lehrerinnen ohne Anstellung bittet das Amt der Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass an der Schule möglichst wenige dauernde Mehrdienstleistungen anfallen (gilt auch für **Nachmittagsbetreuung**).

Hinsichtlich der freigestellten Schulleiter/Schulleiterinnen wird jedenfalls davon ausgegangen, dass von ihnen - außer in begründeten Einzelfällen - keine dauernden Mehrdienstleistungen erbracht werden (vgl. dazu den Erlass Nr. 44 der Erlassdatenbank).

Die im Erlass Nr. 32 für die einzelnen Lehrkräfte geltende Jahresnorm darf nur in folgenden Fällen überschritten werden: Heranziehung von Lehrkräften zur

- Erbringung dauernder Mehrdienstleistungen
- Erbringung von über die Supplerverpflichtung innerhalb der Jahresnorm hinaus zu leistenden Supplierstunden
- Erbringung von über die Unterrichtsverpflichtung hinaus zu leistenden Unterrichtsstunden, die nicht jahresdurchgängig gehalten werden
- Teilnahme an Schulveranstaltungen in Vertretung eines verhinderten Lehrers/einer verhinderten Lehrerin.

Im Übrigen dürfen Lehrkräfte nur im Ausmaß ihrer Jahresnorm eingesetzt werden. Insbesondere ist es den Schulleitern/Schulleiterinnen untersagt, den Lehrkräften in der in Bezug auf den Aufgabenbereich C zu erstellenden schriftlichen Aufgabenverteilung ein höheres Stundenausmaß als das im Erlass Nr. 32 jeweils festgesetzte zuzuweisen.

6. Meldung des Dienstantrittes von der Schule neu zugewiesenen Vertragslehrern/Vertragslehrerinnen und kirchlich bestellten Religionslehrern/Religionslehrerinnen bzw. des Nichtantrittes des Dienstes von der Schule zugewiesenen Lehrern/Lehrerinnen des Entlohnungsschemas II L und kirchlich bestellten Religionslehrern/Religionslehrerinnen:

T Es wird gebeten, der Bezirksverwaltungsbehörde **bis spätestens 11.09.2008** mit dem in der Schulrundschreibendatenbank (<http://schule.tirol.gv.at/rundschreiben/>) befindlichen Formblatt „Dienstantrittsmeldung“ bekannt zu geben,

- welche der **neu** zugewiesenen Vertragslehrer/Vertragslehrerinnen und kirchlich bestellten Religionslehrer/Religionslehrerinnen den Dienst **angetreten** bzw.
- welche der zugewiesenen Vertragslehrer/Vertragslehrerinnen des Entlohnungsschemas II L und kirchlich bestellten Religionslehrer/Religionslehrerinnen den Dienst **nicht angetreten** haben.

T Wenn der Unterricht an Ihrer Schule bereits am 01.09.2008 beginnt, muss diese **Meldung bis spätestens 04.09.2008** erstattet werden. Entsprechend ist bei einem Schulbeginn im Laufe dieser Woche zu verfahren.

7. Gewährung von Sonderurlauben durch Schulleiter/Schulleiterinnen:

Der Erlass Nr. 3 wurde aufgrund der im Schuljahr 2007/08 gewonnenen Erfahrungen überarbeitet und steht ab Schulbeginn in der Erlassdatenbank zur Verfügung.

8. Einsatz von Lehrkräften für einzelne Gegenstände

Lehrkräften für einzelne Gegenstände (Religion, Werkerziehung, etc.) sind in der Lehrfächerverteilung die ihrer jeweiligen Ausbildung entsprechenden Stunden zuzuweisen. Eine Zuweisung von „literarischen“ Stunden ist nur **ausnahmsweise** (Zustimmung der Abteilung Bildung erforderlich) zulässig. Lehrkräfte für einzelne Gegenstände **dürfen** allerdings zur Supplierung „literarischer“ Stunden herangezogen werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig und aus pädagogischer Sicht vertretbar ist.

9. Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 45 LDG 1984:

Im Tiroler Pflichtschuldienst sind zahlreiche Lehrkräfte beschäftigt, die eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 45 LDG 1984 in Anspruch nehmen. Jeweils zu Beginn eines Schuljahrs langt eine stets größer werdende Zahl an Ansuchen, mit denen solche Lehrkräfte eine Änderung der ihnen gewährten Teilzeitbeschäftigung beantragen. In vielen Fällen erfolgen diese Anträge nur, um den Schulleitern/Schulleiterinnen die Lösung organisatorischer Probleme zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen: Das Teilzeitmodell des § 45 LDG 1984 wurde vom Gesetzgeber geschaffen, um Lehrkräften aus in ihrer Sphäre gelegenen Gründen (z. B. Absolvierung einer Zusatzausbildung, Betreuung von schulpflichtigen Kindern, gesundheitliche Probleme) eine Dienstleistung in einem geringeren Ausmaß als der vollen Jahresnorm zu ermöglichen. Demgemäß verfolgt auch die Bestimmung des § 48 Abs. 2 LDG 1984, wonach die Dienstbehörde auf Antrag der Lehrkraft eine Änderung des Ausmaßes der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 45 LDG 1984 oder deren vorzeitige Beendigung verfügen kann, den Zweck, Maßnahmen zu Gunsten der betreffenden Lehrkraft treffen zu können, wenn in ihrer Sphäre Umstände eingetreten sind, die es für sie vorteilhafter erscheinen lassen, entweder ihr Teilzeitbeschäftigungsausmaß zu verändern oder die Teilzeitbeschäftigung vorzeitig zu beenden.

Vor dem Hintergrund des vorhin Ausgeführten erwartet die Landesregierung, dass Änderungen einer gemäß § 45 LDG 1984 gewährten Teilzeitbeschäftigung künftig nur noch dann beantragt werden, wenn damit auf in der Person der/des Teilzeitbeschäftigten begründete Umstände Bedacht genommen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Romed Budin